

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 96 (1998)

Heft: 4

Artikel: Reform der Bundesverfassung : ein Verfassungsartikel für Geodäsie und Kartographie?

Autor: Matthias, H.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-235430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reform der Bundesverfassung: ein Verfassungsartikel für Geodäsie und Kartographie?

Der Autor hat an das EJPD eine Eingabe eingereicht und Parlamentarier um einen entsprechenden Vorstoss gebeten mit dem Ziel, in die revidierte Verfassung einen Artikel betreffend die Geodätische und Kartographische Landesaufnahme, die Offiziellen Landeskarten und die Amtliche Vermessung aufzunehmen.

L'auteur a adressé une demande au DFJP et prié des parlementaires d'entreprendre les démarches correspondantes afin que soit introduit dans la Constitution révisée un article concernant le levé géodésique et cartographique national, les cartes nationales ainsi que la mensuration officielle.

L'autore ha inoltrato al DFGP una petizione e ha invitato i parlamentari a entrare in materia nell'intento di inserire nella Costituzione revisionata un articolo relativo al rilievo nazionale in geodesia e cartografia, alle carte nazionali ufficiali e alla Misurazione ufficiale.

H.J. Matthias

Einleitung

Viele wissen, dass der Autor, seit er in die praktische Berufstätigkeit eingetreten und später in die Lehre übergetreten ist, in Wort und Schrift die Auffassung vertreten hat, dass in unserem Land ein Bundesgesetz für «Geodätische und Kartographische Landesaufnahme» fehlt. Die Begründungen dafür gehen aus dem nachstehenden Text hervor. Einen Inhaltsentwurf dazu hat er bereits in [1] publiziert und in [2] war die Erwirkung eines derartigen Bundesgesetzes als primäre Aufgabe aufgeführt. Prof. Dr. H.-P. Friedrich (†), ehemaliger Rechtsprofessor an der ETHZ, mit dem der Autor wiederholt die Möglichkeiten dafür diskutierte, hielt dem immer entgegen, dass dafür ein Verfassungsartikel fehlt. Während den Vorbereitungen für den Entwurf zu einer neuen Verfassung, VE 77, zur Amtszeit von a. BR Dr. K. Furgler, versuchte er zusammen mit dem damaligen Präsidenten des SVVK, dipl. Ing. J. Hippenmeyer, dieses Anliegen einzubringen – leider ohne Erfolg. Nun ergab sich mit der ersten Publikation der «Reform der Bun-

desverfassung 1995» wieder eine Gelegenheit. Alle Bürger wurden zur Einreichung von Vorschlägen an das Generalsekretariat des EJPD eingeladen. Dies unternahm der Autor mit der nachfolgend publizierten Eingabe. Kopien versandte er an alle interessierten Berufskreise und bat diese um Unterstützung. Geschehen ist dies erfreulicherweise seitens des L+T, der V+D und des E+M wie nachstehend abgedruckt. Der SVVK und deren GF sowie die SGPF enthielten sich einer Reaktion. Leider fand die Eingabe im «Verfassungsentwurf 1996» des Bundesrates zu Händen der Eidg. Räte wiederum keinen Niederschlag. Im Jahre 1997 fanden die Kommissionsverhandlungen des Ständerates und des Nationalrates statt. In dieser Phase setzte sich der Autor erneut für das Anliegen ein. Aus verschiedenen Gründen gelang die persönliche Kontaktnahme mit Parlamentariern erst im November 1997. Dies führte zu einer mit substantiellen Informationen ergänzten Eingabe. Es besteht die Möglichkeit und die Hoffnung, dass während den parlamentarischen Beratungen im Jahr 1998 ein persönlicher Vorstoss zum Erfolg führen wird. Die Aufnahme des beantragten Artikels wäre vollständig gerechtfertigt, denn das eine

Die Frage nach einem Verfassungsartikel für Geodäsie und Kartographie wurde in unserem Berufsstand bisher kaum diskutiert. Dementsprechend ist sowohl in der bisherigen Bundesverfassung als auch in der Reform der Bundesverfassung ein solcher nicht enthalten. Unbestritten sind die amtliche Vermessung und die Landesvermessung/-kartographie Bundesaufgaben. Damit wäre ein diesbezüglicher Artikel in der Bundesverfassung nur logisch.

Aber, wer nicht auf sich aufmerksam macht, wird nicht gehört. Ist es die Bescheidenheit der Geometer und der Kartographen, die solche Zurückhaltung fordert? Gerade in der heutigen Zeit der freien Märkte ist es wichtig, dass unser Berufsstand und unsere Arbeit – auch die von der Öffentlichkeit geforderte – im öffentlichen Bewusstsein sind. Es geht ja nicht um neue öffentliche Aufgaben, sondern um die unbestrittene Weiterführung bestehender.

In diesem Sinne möchte die VPK die Diskussion um die Notwendigkeit eines Verfassungsartikels für Geodäsie und Kartographie erneut lancieren. Beiträge zu diesem Thema sind erbeten und werden in loser Folge in der VPK publiziert.

Thomas Glatthard
Chefredaktor VPK

Verfassungsreform im Internet

<http://www.admin.ch/bj/bve96/bved/bve96.htm>

<http://www.netmedia1.com/reform>

der beiden Hauptziele der beabsichtigten Verfassungsreform stellt eine «Revision» in dem Sinne dar, dass der Inhalt der Verfassung mit der aktuellen «Verfassungsrealität» übereinstimmen soll, wahrlich ein Umstand, der für Geodätische und Kartographische Landesaufnahme seit weit ins letzte Jahrhundert zurück zutrifft und für die Amtliche Vermessung seit 1912.

Eingabe an den Generalsekretär des EJPD vom 28. 2. 1996

Antrag/Vorschlag

Es sei in die Bundesverfassung ein Artikel mit dem Wortlaut aufzunehmen:

«Die Gesetzgebung über die Geodätische und Kartographische Landesaufnahme, die Offiziellen Landeskarten und die Amtliche Vermessung ist Bundessache.»

Begründungen

- Es handelt sich nicht um eine neue Aufgabe des Bundes. Der vorgeschlagene Artikel ist Verfassungsrealität; z.T. zurückgehend auf das letzte Jahrhundert, z.T. seit Einführung des ZGB, 1912.
- Der Inhalt der o.g. Formulierung entspricht demnach dem gegenwärtigen Istzustand:
 - Die Geodätische und Kartographische Landesaufnahme, offizielle Kartenwerke wird durch das Bundesamt für Landestopographie (EMD) wahrgenommen. Rechtsgrundlagen dafür sind Verordnungen, Weisungen und Pflichtenhefte.
 - Die Amtliche Vermessung ist Sache der Kantone. Der Bund hat dafür die Oberaufsicht, Bundesamt für Raumplanung, Eidg. Vermessungsdirektion (EJPD). Der Bund leistet wesentliche Finanzbeiträge an die Kantone. Gesetzesgrundlage ist das ZGB, Sachenrecht, Eidg. Grundbuch. Aufgrund davon hat der Bund das Notwendige auf Verordnungsstufe und (für Finanzen) mit Bundesbeschlüssen geregelt.
- Wiederholt hat sich in der Vergangenheit der Mangel gezeigt, dass für den Erlass eines Bundesgesetzes für die Geodätisch-Kartographische Landesaufnahme eine konkrete Verfassungsgrundlage fehlt.
- Als eine sehr verwandte Materie sei das «Messwesen» (für Industrie, Wirtschaft und Handel) genannt. Hiefür gibt es eine Verfassungsgrundlage und

ein Bundesgesetz. (Das hat seinen historischen Hintergrund im Internationalen- Mass-Einheitenwesen.)

- Geodätische und Kartographische Landesaufnahme sind eine unabdingbare Grundlage für sehr viele Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden: Landesverteidigung, Zivilschutz, Umwelt, Raumplanung mit Wasser, Wald, Natur- und Heimatschutz, Öffentliche Werke mit Infrastrukturanlagen aller Art, Verkehr, Energie mit Bauten und Anlagen aller Art, Wirtschaft mit Landesversorgung, Landwirtschaft, Wohnen und Arbeit mit Wohnungsbau, Arbeitsstätten, Geschäftsbauten aller Art, Industriebau.
- Es scheint kaum verständlich, dass es im jetzigen Zeitpunkt dafür noch kein Bundes-Rahmengesetz gibt. Damit sollte keinesfalls überreguliert werden; im Gegenteil; wesentliche Inhalte wären:
 - I) Bezeichnung der Werke, die offiziell, teilweise gar amtlich sein sollen (in Abgrenzung zu vielen möglichen anderen, die dem Privatsektor zugewiesen werden).
 - II) Zweck und Inhalt dieser Werke.
 - III) Aufgaben- und Finanzierungsaufteilung zwischen Bund, Kantonen (und Gemeinden).

Zur systematischen Eingliederung des Antrages in den Verfassungsentwurf des Bundesrates von 1996

Variante A:

4. Abschnitt: Öffentliche Werke, Verkehr, Energie, Kommunikation
Neuer Artikel 66, Seite 33

Variante B:

9. Abschnitt: Kombinieren mit Art. 116 «Messwesen» Seite 51

Weitere substantielle Informationen zur gegenwärtigen Verfassungsrealität

Bundesamt für Landestopographie (L+T) im EMD (neu VBS); Landesvermessung, offizielle Landeskarten

Zur Geschichte:

Das L+T ist aus historischen Gründen dem EMD zugeordnet. Bis Ende des 19. Jh. war die Bezeichnung «Topographisches Büro» beim Eidg. Oberstquartiermeisterstab. Im Jahr 1901 entstand die «Abteilung für Landestopographie». Seit 1979 ist die Bezeichnung «Bundesamt für Landestopographie». Der *Personalbestand* des L+T ist derzeit 194 (inkl. Teilzeitbeschäftigte und Lehrlinge).

Dessen Aufgaben sind:

Landesvermessung 1. bis 3. Ordnung sowie Landesnivellement mit Erstellung Unterhalt und Erneuerung. Offizielles Landeskartenwerk mit topographischer Aufnahme, kartographischer Bearbeitung, Druck, Vertrieb. Sonderkartographie für die militärischen Bedürfnisse. Besondere geodätische Arbeiten für grosse Bauvorhaben des Bundes.

Rechtsgrundlagen für das L+T sind:

Die Verordnung des Bundesrates über die Obliegenheiten der Eidg. Landestopographie vom 10.5.1972 sowie das Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten vom 21.6.1935.

Das jährliche Budget des L+T umfasst:

Ausgaben rund 27 Millionen Fr. (davon 8 Mio. Fr. für Landesvermessung und topographische Landesaufnahme, 15.5 Mio. Fr. für das Landeskartenwerk, 3.5 Mio. Fr. für Arbeiten für die V+D, andere Bundesämter und weitere Dritte). Einnahmen 9 Mio. Fr.

Amtliche Vermessung (AVW), Eidg. Vermessungsdirektion (V+D) innerhalb des Bundesamtes für Raumplanung im EJPD

Rechtsgrundlagen sind:

ZGB Art. 950 und Schlusstitel Art. 38–42, Bundesbeschluss über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung vom 20.3.1992 sowie verschiedene Erlasse in der Rechtsform von Verordnungen, Reglementen, Instruktionen, Weisungen.

Zur Geschichte:

Mit der Einführung des ZGB 1912 entstand das Eidg. Grundbuchamt als Abteilung im EJPD. Innerhalb dieses Amtes gab es einen «Eidg. Vermessungsinspektor». 1923 wurde das Eidg. Grundbuchamt der Justizabteilung eingegliedert. 1929 entstand die «Eidg. Vermessungsdirektion» (V+D) innerhalb der Organisation der Eidg. Justizabteilung. 1991 wurde die V+D ins Bundesamt für Raumplanung, weiterhin innerhalb des EJPD, eingegliedert. Der Personalbestand der V+D ist derzeit 13.5 Stellen.

Die AVW umfassen:

Triangulation 4. Ordnung, Parzellarvermessung, Übersichtsplan. Seit Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18.11.1992 Grundlage für Landinformationssysteme (LIS).

Die Aufgaben der V+D sind:

Oberaufsicht über AVW. Dazu gehören: Planung (Rechtsnormen, Technische Normen, Zeitlicher Ablauf, Finanzierung), Erwirkung der notwendigen Erlasse, Administrative und technische Vollzugsaufsicht, Technische Verifikation der Triangulation 4. Ordnung und der Übersichtspläne, Genehmigung der Parzellarvermessungen, Durchführung der Eidg. Patentierung der Ingenieur-Geometer.

Budgets:

Mit Bundesbeschluss über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung vom 20.3.1992 wurde ein Rahmenkredit von 3.2 Milliarden Fr. gesprochen. Sonderkredit 1998 für die Umstellung des Abgeltungssystems total für drei Jahre 60 Mio. Fr. Zudem Jahresbudget derzeit 37.5 Mio. Fr. (Davon 35 Mio. Fr. Abgeltung AVW an die Kantone, 2.5 Mio. Fr. Personal-, Betriebs- und Sachaufwand. Die genannten 35 Mio. Fr. des Bundes lösen in den Kantonen und Gemeinden weitere ca. 120 Mio. Fr. volkswirtschaftlich nützliche Mittel aus.)

Atlas der Schweiz des EDI

Gegenstand:

Der Atlas der Schweiz ist ein «Thematisches Kartenwerk» mit 96 Kartenblättern,

mehrheitlich im Massstab 1:500 000 mit einem gewaltigen Inhalt an Informationen über: Topographie und politische Übersichten, Natur des Landes (Geologie, Böden, Klima und Wetter, Gewässer, Pflanzen- und Tierwelt), Geschichte, Bevölkerung (Konfessionen, Sprachen, wirtschaftliche und soziale Gliederung), Siedlungen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaft, Bodenschätze, Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Handel, Verkehr (Bahn-, Strassen-, Schiffsverkehr), Kommunikationswesen. Es handelt sich um ein ausserordentliches Werk.

Geschichte und Rechtsgrundlage:

Initianten waren viele Organisationen und Persönlichkeiten aus Forschung, Wissenschaften, Erziehungswesen, Wirtschaft und Gesellschaft. Als Hauptinitiant darf Prof. Dr. h.c. Eduard Imhof genannt werden. Alt Bundesrat Dr. Hans-Peter Tschudi erwirkte 1962 den ersten Bundesratsbeschluss zur Schaffung dieses ausserordentlichen Werkes. Mit der 9. Lieferung gelang 1978 der erstmalige Abschluss.

Organisation:

Es handelt sich um ein interdisziplinäres Werk im besten Sinn. Leitendes Departement ist das EDI. Sehr viele Organisationen, Ämter und Einzelpersonen sind an den Datenerhebungen, der wissenschaftlichen Redaktion und am kartographischen Entwurf beteiligt. Die Chefredaktion obliegt dem jeweiligen Vorsteher des Kartographischen Institutes der ETHZ (zu Beginn Prof. Dr. h.c. Imhof, dann Prof. Dr. h.c. E. Spiess und heute Prof. Dr. L. Hurni). Er steht einem grossen Redaktionsstab vor. Die Kartographische Endbearbeitung obliegt dem Institut für Kartographie und dem Bundesamt für Landestopographie, die reprographische Produktion und der Vertrieb obliegen dem Bundesamt für Landestopographie.

Letzte Entwicklungen:

Gemäss Bundesratsbeschluss 1978 soll das Werk fortgeführt werden. Die bisher

klassische kartographische Manier soll durch ein Multimedia-Werk ergänzt werden. Die Organisation soll übernommen werden. Der konkrete Antrag an das EDI für Inhalt, Form, Produktion, Vertrieb und Finanzierung ist zur Zeit in Vorbereitung. Ein repräsentatives, operationelles Demonstrationsmuster ist verwirklicht. Es wird an den Jubiläumsausstellungen 1848/ 1998 vorgeführt.

Unterstützungsschreiben für diese Verfassungsreform

F. Jeanrichard, dipl. Ing., Direktor des Bundesamtes für Landestopographie, 19. 4. 1996

Je vous remercie très sincèrement de l'envoi de la copie de votre proposition d'insérer un article consacré à la mensuration nationale (au sens le plus large) dans la nouvelle constitution fédérale.

Votre idée va tout à fait dans le sens d'une intervention semblable que nous avons faite conjointement avec le Service hydrologique et géologique national ainsi qu'avec l'Institut suisse de météorologie afin que les levers de données touchant ces domaines soit déclarés tâches de la Confédération.

Avec mes remerciements pour votre intervention, je vous prie d'agréer, Monsieur le Professeur, mes salutations les meilleures.

M. Leupin, Prof. Dr., Direktor der Eidg. Vermessungsdirektion, 13.1.1998

Im Rahmen des neuen Finanzausgleiches Bund-Kantone hat sich die Projektgruppe 8 auch mit der amtlichen Vermessung befasst. Es war ein besonderer Glücksfall, dass Dr. M. Bieri in dieser Gruppe unsere Interessen vertreten konnte.

Ich habe mich persönlich stark dafür eingesetzt, dass die amtliche Vermessung neu in die Verfassung aufgenommen wird, hauptsächlich deswegen, weil ich die bisherige gesetzliche Verankerung als zu schwach betrachte. Der Verfassungstextentwurf sieht folgendermassen aus (neuer Artikel):

- Der Bund sorgt mit den Kantonen für eine effiziente Amtliche Vermessung. Sie dient der Erstellung und Führung des Grundbuches und bildet Grundlage für Landinformationssysteme.
- Der Bund bestimmt nach Konsultation der Kantone die Strategie, legt ein Grundangebot fest und leistet entsprechend seinen strategischen Vorgaben Beiträge.
- Die Kantone sind im Rahmen der Vorgaben des Bundes verantwortlich für die Umsetzung der Amtlichen Vermessung im operativen Bereich.

Wie Sie sehen, bekräftigt der neue Artikel einige grundsätzliche Aspekte, die bisher nur vage festgehalten waren. Ich hoffe, dass dieses Vorgehen auch Ihr Interesse findet. Ich werde Sie gerne über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit informieren.

O. Piller, Dr., a.SR-Präsident, in seiner damaligen Eigenschaft als Direktor des Eidg. Amtes für Messwesen, 4.4.1996

Vielen Dank für die Zustellung Ihrer Eingabe zur Verfassungsreform. Für die systematische Eingliederung in den Verfassungsentwurf bevorzuge ich natürlich die Variante «kombinieren mit dem Artikel über das Messwesen». Die geodätische und kartographische Landesaufnahme, die offiziellen Kartenwerke und die Amtliche Vermessung dienen als Grundlagen für politische Entscheide (Raumplanung) so wie das Messwesen dient, resp. dienen sollte. Gerne hoffe ich, dass Ihrer Eingabe ein Erfolg beschieden ist. Ich werde auch dahingehend wirken.

M. Bieri, Dr. oec., Beauftragter für Finanzfragen und Aufgabenteilung des Kantons Aargau, Mitglied der Projekt-Gruppe 8 «Neuer Finanzausgleich Bund-Kantone», 24.1.1998

Dr. M. Bieri ist der Ansicht, dass im Verfassungsentwurf ein Artikel i.S. geodätische und kartographische Landesaufnahme, offizielle Landeskarten und Amtliche Vermessung fehlt. Die Projektgruppe 8 «Neuer Finanzausgleich Bund-Kantone» hat diesen Umstand auch schon diskutiert und wird sich zu gegebener Zeit in ähnlicher Weise vernehmen lassen, insbesondere auch bezüglich Grundlagen für Landinformationssysteme. (Aktennotiz, aufgezeichnet von H.J. Matthias.)

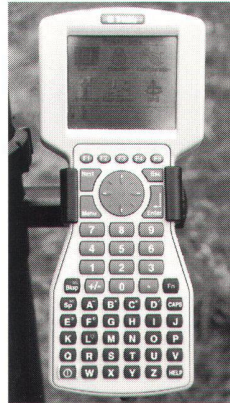
Anmerkungen:

- [1] Herbert J. Matthias: «Das Amtliche Vermessungswesen der Schweiz, Rückblick, Umschau und Ausblick» in Mitteilungen Nr. 19 des Institutes für Geodäsie und Photogrammetrie, ETHZ, 1976.
- [2] Projektleitung RAV: «Reform der Amtlichen Vermessung, Vorstudie». Publikation des EJPD; ZOB, V+D; R.10; 1978.

Prof. Dr. H.J. Matthias
Hombergstrasse 16
CH-5000 Aarau

GPS Total Station 4800

Die neue Aera in der Zweifrequenz-GPS-Vermessung



Echtzeit... ohne lästige Kabel!

- ☑ Nur 3,9 kg
- ☑ Kein Rucksack
- ☑ Einfache Handhabung
- ☑ Integriertes Geoid der L+T
- ☑ Ideal für Parzellarvermessung
- ☑ Anwender sind begeistert!

Rufen Sie uns noch heute an, verlangen Sie Informationen oder eine unverbindliche Demonstration.

allnav

Obstgartenstrasse 7
8035 Zürich
Telefon 01 / 363 41 37
Telefax 01 / 363 06 22

Trimble
DIE GPS LÖSUNG